

Viola Schmid in 2023/07: „Weltrecht² Entourage Documents“

→ hier

VORTRAGSMANUSKRIFT: „ZUKUNFT DES DIGITALEN (STAATS-)RECHTS“ [„DLT-Staatsinfrastruktur“, „Plattformmenschen“ und l’origine du monde]

ABSTRACT:

(1) Weltrecht² – Backbone & Entourage Documents sind Milestones für die Erarbeitung eines Lehrbuchs mit dem Titel „Weltrecht² – eine neue Perspektive auf Rechtswissenschaft“. Der „Startschuss“ für das Projekt erfolgte im Dezember 2022 mit der Einreichung eines [10.000-word-papers](#)¹. „Backbone“ (Rückgrat) von Weltrecht² ist eine Taxonomie, die auch die „Signierung“ von Texten wie Quellen nach einer GLOBAL AGENDA (GA) und einem LEHRSTANDARD (ST) ermöglicht. (CyLaw-Report XLII [Viola Schmid in 2023/01: „[Weltrecht² Backbone Documents](#)“ → here “PAPER“: “[MULTIDISCIPLINARY CONSTITUTIONAL LAW SCHOLARSHIP FROM GERMANY AND THE EU](#)” SUBMITTED TO WORLD CONGRESS OF CONSTITUTIONAL LAW IN DEC. 2022] S. 21). Siehe zu einer englischsprachigen Präsentation von Weltrecht² inzwischen auch [Cylaw-Report XLIII](#).

(2) Dieser CyLaw-Report XLIV gibt ein Vortragsmanuskript vom 24.04.2023 wieder. Diesmal handelt es sich um die Veröffentlichung einer **deutschsprachigen** Präsentation von Weltrecht² auf einer Tagung. Deswegen gliedert er sich in zwei Teile:

- Zum einen das Vortragsmanuskript und
- zum anderen Informationen über den Vortragskontext.
- Auch erfolgt eine Signierung des CyLaw-Reports mit einer GAST-Signatur.

(3) Zum Vortragskontext sei aus dem Einladungsflyer zitiert:

„Vor diesem Hintergrund laden das Projekt „Freiheitsräume und Freiheitssicherung im digitalen Staat“ der Profillinie LIBERTY der Friedrich-Schiller-Universität Jena und das Hellmuth-Loening-Zentrum für Staatswissenschaften e.V. zur Tagung „**Liken, Teilen, Regulieren – Die Zukunft der Plattformregulierung**“ am 24. April 2023, 9:30-17:00 Uhr in die Rosensäule, Fürstengraben 27, 07743 Jena ein.“

Die Tagung befasste sich mit Kernfragen des deutsch-europäischen digitalen Meinungsinhalts – und Meinungsäußerungsrechts (insbesondere auch Art. 5 Abs. 1 und 2 GG).

¹ In der Folgezeit veröffentlicht als [Cylaw-Report XXXXII \(XLII\)](#) „Viola Schmid in 2023/01: „[Weltrecht² Backbone Documents](#)“.“ →here “PAPER“: “[MULTIDISCIPLINARY CONSTITUTIONAL LAW SCHOLARSHIP FROM GERMANY AND THE EU](#)”

(4) Agenda:

(a) Nach Ansicht der Autorin ist nach der Tagung zu hinterfragen, ob die Subsumtion der vielfältigen Funktionalitäten eines Smartphones als „Meinungsäußerung“, „Informationsbeschaffung“, „Rundfunk“ und „Presse“ im Sinne des Grundgesetzes (Art. 5 Abs. 1 und 2 GG) dem rechtsästhetischen Anspruch an eine ausreichende „**Digitalverfassung**“ genügt.

(b) Auch deswegen wollte sie mit dem „PILOTEN“² des Bildes „l'origine du monde“ thematisieren, welche Konsequenzen für die Wiedergabe dieses Bildes in der modernen Plattformregulierung zu ziehen sind.

(c) Darüber hinaus stellt sie in Frage, inwieweit der Plattformbegriff in Zukunft durch „DLT-Strukturen“ zu ersetzen sein wird. Insbesondere weil eine seit 23.03.2023 geltende EU-Verordnung die Plattform/DLT-Anbieter, ihre Kunden, wie auch die Regulierer adressiert.

(d) Das Erfahrungskapital, das hier für „Finanzdienstleistungen“ erworben wird, mag wegweisend für den „digitalen (Plattform-)Staat“ der Zukunft sein. Und: Ob es sich um einen Plattformstaat oder eine **DLT-Staatsinfrastruktur** (eigene Terminologie) handelt, mag als terminologische Frage nicht allein entscheidend sein.

(e) Vielmehr muss eine wissenschaftliche Ergänzung um die „(Plattform-)Menschen“ erfolgen, zu deren Nutzen (vorgeblich?) eine anthropozentrische KI-Welt (Human-Centered AI) erschaffen werden soll.

(5) **L'origine du monde** ist zudem Programm für Weltrecht², das eben als rechtswissenschaftliches (R)Evolutionprojekt konzipiert ist und sich dezidiert von einer „**Auslegungsgenügsamkeit** via Rechtsprechung“ distanziert. Als „Auslegungsgenügsamkeit“ werden hier wissenschaftliche Positionen umschrieben, die von einer grammatischen und linguistischen Spiegelung des CYBERSPACE und der Hybridwelt im Primärrecht absehen und dies zuvörderst der Rechtsprechung und der teleologischen Auslegung überlassen.

(6) Dieser Mut zur Vorratsforschung für eine um die fünfte Dimension des Seins (neben den Kubikmetern und der Zeit) ergänzte REALWORLD (GA I) motiviert auch zur zukunftsorientierten „Infragestellung“ traditioneller (genetischer) Erkenntnisse über Menschlichkeit. Gerade in der Heimat Ernst Haeckels (dem Gründer des Phyletischen Museums in Jena) wird die Konturierung des **PLATTFORMMENSCHEN** (ST 2) im Kontext der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Feststellung der Identität in asyl- und aufenthaltsrechtlichen adressiert. Unbestritten ist: Es handelt sich bei dem Zugriff auf sämtliche „informationstechnische Systeme“ eines Menschen um potenzielle Eingriffe „in den Kernbereich privater Lebensgestaltung“ (§15a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylG (Asylgesetz) i.V.m § 48 Abs.3a S. 2 ff. AufenthG).

² Schmid/Toptaner, Integration von „Flugdrohnen“ in das (deutsch-europäische) Rechtssystem – eine Kartographie, KI in der Luft – Zur Legalität, Wirtschaftlichkeit und Operationalität von „Drohnen“ (Glock/Grosse/Kretschmann/Schmid/Toptaner), in: Chibanguza/Kuß/Steeger (Hrsg.), Künstliche Intelligenz – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, Nomos 2022, S. 488, Rn. 31, 32, 37, 59, 68.

(7) **Cyberuniversitäre Vortragsetikette:** Der Veranstalter – Prof. Dr. Matthias Knauff – hatte sich für ein Hybridformat entschieden. Der Vortrag wurde als 7. Vortrag der Konferenz nur auszugsweise gehalten. Der mündliche Vortrag wurde durch die Universität Osnabrück (Prof. Dr. Georg Gesk) aufgezeichnet.

TEIL 1: VORTRAG: „ZUKUNFT DES DIGITALEN (STAATS-)RECHTS“	4
A. Vortragsetikette	4
B. Ansprache	4
C. Agenda & Timemanagement (30 Minuten)	5
D. DLT-Marktinfrastuktur & “DLT-Staatsinfrastruktur”	6
E. “Plattformmenschen” und “handyauslesende Exekutive”	8
F. Ein neues Menschenbild - „l’origine du monde“?	10
G. Verwertungsge- & verbote von Daten im Kernbereich privater Lebensgestaltung	11
H. Plattformregulierung & GoCore!	12
I. GLOBALMATRIX	13
J. (R)Evolutionen und Terminologien	14
K. (R)Evolution und temporale Rechtsvergleichung	15
L. Multi- und Pluridisziplinarität der Cyber(rechts)wissenschaft	16
M. Mission von Weltrecht^2 – zur (verlorenen) Flüchtigkeit	17
N. Weltrecht^2 - Definition	19
O. Weltrecht^2- GALAXY	20
P. Weltrecht^2 – Taxonomie und Signierung	22
Q. In summa	25
TEIL 2: TAGUNG (KONTEXT): „LIKEN, TEILEN, REGULIEREN – DIE ZUKUNFT DER PLATTFORMREGULIERUNG	28

Teil 1: Vortrag: „Zukunft des digitalen (Staats-)Rechts“

A. Vortragsetikette

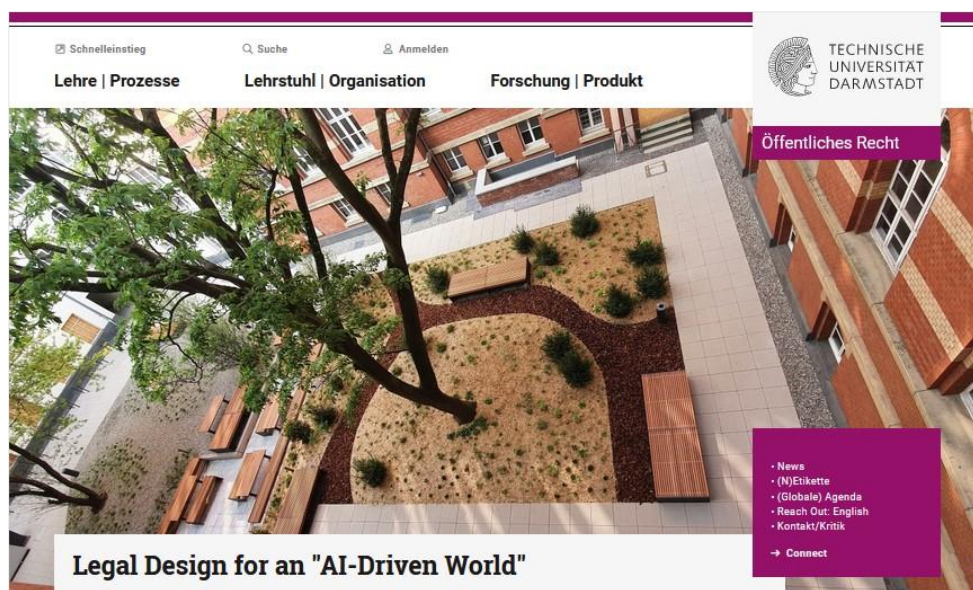
Das Vortragsmanuskript wurde den Veranstaltern vorab zur vertraulichen Kenntnis zur Verfügung gestellt.

B. Ansprache

Lieber Herr Knauff,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

Folie 1: Website – Fachgebiet Öffentliches Recht

Tagung : „Liken, Teilen, Regulieren – Die Zukunft der Plattformregulierung“ 24.04.2023, Friedrich-Schiller-Universität Jena



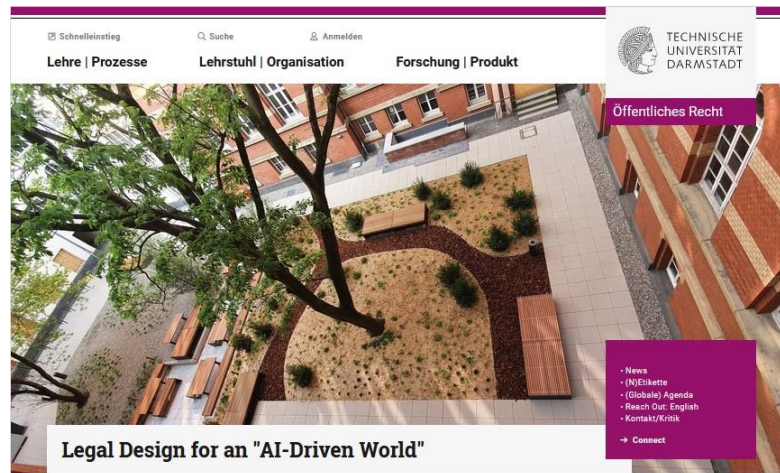
17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

1



vielen Dank für die Einladung zu dieser wunderbaren Tagung mit dem Titel: „Die Zukunft der Plattformregulierung.“ Herr Knauff hatte mir das Thema „Zukunft des digitalen Rechts“ gegeben und selbst meine Veränderung zu „Zukunft des digitalen (Staats)rechts“ ist in 30 Minuten ein Vorhaben – doomed to fail?

Session 3 Ausblick: Zukunft des digitalen (Staats-)Rechts



17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

2



Deswegen sehen Sie mir nach, dass ich eine Fokussierung vornehme und mit Ihnen träumen will - nämlich meinen Traum eines Projekts „Weltrecht in der Potenz“. Wie es zu diesem Traum gekommen ist - Legal Design for an AI-Driven World - und welche Funktionalitäten er hat, das will ich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - in den nächsten 29 Minuten ausführen.

C. Agenda & Timemanagement (30 Minuten)

„Zukunft des digitalen (Staats-)Rechts“ - Agenda



- Pilotregelung für DLT -Marktinfrastruktur → „DLT-Staatsinfrastruktur“?
- Demonstrator : Recht auf Flüchtigkeit des „Plattformmenschen/Cyborg“ (BVerwG 1 C 19.21 - Urteil vom 16. Februar 2023 zu § 15a AsylG)
- Cyberuniversitäre Vortragsetikette – „l'origine du monde“ (Gustave Courbet)
- „Zukunft des digitalen (Staats -)Rechts“ (R)Evolutionsrecht und terminologische Herausforderungen ?
- Cyber(rechts)wissenschaft: multi- und pluridisziplinär!
- Cyber(rechts)wissenschaft (eigene Terminologie): alte und neue Definition
- Cyber(rechts)wissenschaft & Weltrecht^2
- „Weltrecht^2“=“Welt des Rechts“x“Rechtswelt ”
- Meine Zukunft: Weltrecht^2 = Galaxy with 5 Planets
- Weltrecht^2 – TAXONOMY
- „Liken, Teilen, Regulieren – Die Zukunft des „Plattformmenschen “?

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

3



Bitte zögern Sie nicht, falls ich mich unklar ausdrücke oder es Verständnisfragen bei den Studierenden gibt, mich zu unterbrechen und auch zu korrigieren. Der Ausgangspunkt ist bei einem Projekt mit dem Titel „Der digitale Staat“ (digitaler-staat@uni-jena.de) der Staatsbegriff, den ich unter Bezug auf eine [Verordnung der EU vom 30.5.2022](#) als Zukunftsrechtswissenschaftlerin bereits infrage zu stellen wage. Der Verordnungstitel (Art. 288 Abs. 2 AEUV) lautet „eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierte Marktinfrastrukturen“. Ja, sie betrifft die Finanzbranche, aber wie komplex diese innovative Struktur ist, verdeutlicht bereits der Erwägungsgrund 12.

D. DLT-Marktinfrastruktur & “DLT-Staatsinfrastruktur”


Folie 4: Terminologien und „Innovationsrecht“

Pilotregelung für DLT-Marktinfrastruktur → DLT-Staatsinfrastruktur?

- Ausgangspunkt: Verordnung (EU) 2022/858 [...] vom 30.05.2022 [...] über eine **Pilotregelung** für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen [...]*


- Erwägungsgrund (12):
„Das Konzept der DLT-Marktinfrastruktur umfasst multilaterale DLT-Handelssysteme (DLT-MTF), DLT- Abwicklungssysteme (DLT-SS) und DLT-Handels- und -Abwicklungssysteme (DLT-TSS). DLT-Marktinfrastrukturen sollten in der Lage sein, mit anderen Marktteilnehmern zu kooperieren, um in verschiedenen Segmenten der **Wertschöpfungskette** der Finanzdienstleistungen **innovative Lösungen**, die auf der Distributed-Ledger-Technologie basieren, **zu testen**.“

*ABl. L 151/1 vom 02.06.2022: **Geltung ab 23.03.2023** (Art. 19 Abs. 2).



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |4



Das Konzept der DLT-Marktinfrastruktur umfasst multilaterale DLT Handels- und Abwicklungssysteme und diese DLT-Marktinfrastrukturen sollen in der Lage sein, mit anderen Marktteilnehmern³ zu kooperieren, um in verschiedenen Segmenten der Wertschöpfungskette der Finanzdienstleistungen innovative Lösungen, die auf DLT basieren, zu testen. Es handelt sich also

- um Experimentalgesetzgebung (also um einen experimentierenden digitalen Staat) und
- es handelt sich um Dienstleistungen, die durch Plattformen erbracht werden und die bereits die Plattformanbieter, die Plattformkunden und auch die Plattformregulierer adressieren.

³ „Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit (KKE-Formel). Eine Negation der Existenz weiblicher Kompetenz ist damit nicht verbunden – vielmehr die Bitte, das grammatische Maskulinum nicht auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.“

Falls Ihnen - wie mir in der Vergangenheit und vielleicht auch in der Gegenwart – DLT-Marktinfrastrukturen und auch DLT als Distributed-Ledger nicht vertraut sind, wage ich auf die Begriffsbestimmung in der Verordnung zu rekurrieren. Aus multidisziplinärer Perspektive – und hierauf will ich hier nicht weiter eingehen – stellen sich bereits beim Ledger-Begriff einige Fragen.⁴

Folie 5: DLT- Definitionen

Pilotregelung für DLT-Marktinfrastuktur → DLT-Staatsinfrastruktur ?



➤ Begriffsbestimmungen (Art.2 Nr. 1, 2 u. 5):

1. „Distributed-Ledger-Technologie“ oder „DLT“ eine Technologie, die den Betrieb und die Nutzung von Distributed Ledger ermöglicht;
2. „Distributed Ledger“ einen Informationsspeicher, der Aufzeichnungen über Transaktionen enthält und der unter Verwendung eines Konsensmechanismus auf eine Reihe von DLT -Netzwerkknoten verteilt und zwischen diesen synchronisiert wird;
5. „DLT-Marktinfrastuktur“ ein „multilaterales DLT -Handelssystem“, ein „DLT-Abwicklungssystem“ oder ein „DLT-Handels- und Abwicklungssystem“;

➤ Als „Revolution im Sandkasten“ für die „Finanzbranche“ bezeichnet*

*FAZ vom 31.03.2023; S.27

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

5

cy|law
tu-darmstadt

Die Frage, die ich vielleicht im Anschluss mit Ihnen diskutieren will, ist: Wird sich die Terminologie Ihrer Tagung, „Plattformregulierung“ nicht zu einer Terminologie – mein Vorschlag: **DLT-Staatsinfrastruktur** – weiterentwickeln? Und um es vorwegzunehmen: Nicht nur die Markt- und Staatsinfrastruktur stehen vor der Herausforderung von „Pilotregelungen“ oder experimentellen Gesetzgebungen. Vielmehr beschäftigt mich die Frage, welche Plattformmenschen diese Strukturen voraussetzen.

⁴ So scheinen Ledger in der betriebswirtschaftlichen Wirtschaftsprüfungsliteratur - dem [Kollegen Prof. Dr. Reiner Quick vom Fachgebiet Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung](#) sei gedankt - folgende Bedeutung zu haben: „Der Begriff „ledger“ wird konventionell für Bücher im Sinne der Buchführung verwendet, etwa „general ledger“ für Hauptbuch. „Distributed ledger“ dürfte zum Ausdruck bringen, dass die Eintragungen nicht zentral, sondern in unterschiedlichen Stellen verteilt vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, dass man mit Hilfe der Blockchain-Technologie die doppelte Buchführung zu einer dreifachen Buchführung (triple-entry accounting) ausbauen könnte und damit die Richtigkeit der Eintragungen gewährleisten/überprüfen kann. Hierzu wird insbesondere diskutiert, ob man dadurch nicht leichter Bilanzbetrug aufdecken könnte. [Siehe hierzu [Bellucci/Bianchi/Manetti: „Blockchain in accounting practice and research: systematic literature review“ Meditari Accountancy Research 2022, 30\(7\), 121-146](#); sowie [De Oliveira Simoyama/Grigg/Pereira Bueno/Cavarzere De Oliveira: „Triple Entry Ledgers with Blockchain for Auditing“ in International Journal of Auditing Technology, 2017, 3\(3\), 163-183](#)]. In der Informatik wird vermutlich der Begriff (auch) im weiteren Sinne verwendet, d.h. in Bezug auf Aufzeichnungen auch außerhalb der gesetzlichen Buchführungspflichten.“

Pilotregelung für DLT-Marktinфраstruktur
→ **DLT-Staatsinfrastruktur ?**



→ Wird sich die Terminologie
„Plattformregulierung“ (Tagungstitel)
zu einer
„DLT-Staatsinfrastruktur“
(eigene Terminologie/own terminology (ot))
fortentwickeln?

E. “Plattformmenschen” und “handyauslesende Exekutive”

Vielleicht denken Sie: Was ein „Mensch“ ist und wie sich „der Bürger“ einbringen kann, ist etwas, womit die Staatsrechtswissenschaft seit langer Zeit Erfahrungen gesammelt hat. Vielleicht verändert der CYBERSPACE und die technische Basierung unseres Lebens (allzeitig und überall) aber auch unseren Blick auf die Menschen. Nicht nur, weil der Mensch mit „informationstechnischen Systemen“⁵ willentlich jederzeit – Sie etwa mit Ihrem Handy oder in Zukunft auch implantiert – verbunden ist. Ein – von mir sogenannter – „DEMONSTRATOR“⁶ in der Rechtsprechung, der diese Fragen adressiert (relevant für die Konturen des CYBERCITIZEN), ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2023, die die „handyauslesende Exekutive“ betrifft.

⁵ In der Terminologie des BVerfG: Urteil vom 27.02.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07; BVerfGE 120, 274.

⁶ Schmid/Toptaner, Integration von „Flugdrohnen“ in das (deutsch-europäische) Rechtssystem – eine Kartographie, KI in der Luft – Zur Legalität, Wirtschaftlichkeit und Operationalität von „Drohnen“ (Glock/Grosse/Kretschmann/Schmid/Toptaner), in: Chibanguza/Kuß/Steege (Hrsg.), Künstliche Intelligenz – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, Nomos 2022, S. 488, Rn. 31 ff.

Demonstrator*:
Recht auf Flüchtigkeit des „Plattformmenschen“
(BVerwG 1 C 19.21 – Urt. vom 16.02.2023)



- §15a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylG iVm § 48 Abs. 3a S. 2 ff. AufenthG
„Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor dass durch die Auswertung von Datenträgern **allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung** erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig.
[...]

- *s. zur topischen Methodik im Innovationsrecht (DEMONSTRATOR): Schmid/ Toptaner, Integration von „Flugdrohnen“ in das (deutsch -europäische) Rechtssystem – eine Kartographie, KI in der Luft – Zur Legalität, Wirtschaftlichkeit und Operationalität von „Drohnen“ in: Chibanguza u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, Nomos 2022, S. 488, Rn. 31 ff..

Rechtsgrundlagen sind § 15a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylG (Asylgesetz) i.V.m § 48 Abs. 3a S. 2 ff. AufenthG (Aufenthaltsgesetz). Wenn Ihnen - wie mir - diese nicht alltäglichen Normen wenig vertraut sind, zitiere ich den Gesetzestext:

Demonstrator*:
Recht auf Flüchtigkeit des „Plattformmenschen“
(BVerwG 1 C 19.21 – Urt. vom 16.02.2023)



- §15a Abs. 1 S. 1 u. 2 AsylG iVm § 48 Abs. 3a S. 2 ff. AufenthG
„[...] **Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für eine zulässige Auswertung von Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.** Erkenntnisse aus dem **Kernbereich privater Lebensgestaltung**, die durch die Auswertung von Datenträgern erlangt werden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen.“

- *s. zur topischen Methodik im Innovationsrecht (DEMONSTRATOR): Schmid/ Toptaner, Integration von „Flugdrohnen“ in das (deutsch -europäische) Rechtssystem – eine Kartographie, KI in der Luft – Zur Legalität, Wirtschaftlichkeit und Operationalität von „Drohnen“ in: Chibanguza u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, Nomos 2022, S. 488, Rn. 31 ff..

Der Ausländer hat die notwendigen Zugangsdaten für eine zulässige und rechtmäßige Auswertung von Datenträgern zur Verfügung zu stellen. Die Datenträger dürfen nur von einem Bediensteten ausgewertet werden, der die Befähigung zum Richteramt hat. Also: Wenn die Identitätsfeststellung in einer globalisierten Welt bei der Ausländerbehörde nicht gelingt, dann rekurriert die Exekutive auf die mitgeführten informationstechnischen Systeme. Dies führt vielleicht zu einem völlig neuen Menschen- und Bürgerbild als wir es derzeit gewohnt sind.


Folie 9: „Plattformmensch“ – Gemälde „l'origine du monde“

Metapher zum „Plattformmenschen“ als „Zukunft des digitalen (Staats-)Rechts“?

- „Der Ursprung der (neuen) Welt?“
- Aus der Kunstgeschichte bekannte Provokation wie Innovation: „l'origine du monde“ (Gustave Courbet)


*kopiert mit SnippingTool am 29.03.2023;
<https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=l+origin+du+monde>

14.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) | 12



Der Ursprung der Welt*

Gemälde von Gustave Courbet



Der Ursprung der Welt ist ein Gemälde von Gustave Courbet aus dem Jahr 1866. Das seinerzeit skandalträchtige Gemälde befindet sich heute im Musée d'Orsay in Paris. Es ist in Öl auf Leinwand gemalt. [Wikipedia](#)

Künstler: [Gustave Courbet](#)
Maße: 46 cm x 55 cm
Standort: [Musée d'Orsay](#) (seit 1995)
Geschaffen: 1866
Epoche: [Realismus](#)

cy|law
tu-darmstadt

F. Ein neues Menschenbild - „l'origine du monde“?

Deswegen will ich diese Herausforderung bildlich unter Bezug auf ein Werk aus der Kunstgeschichte, das Provokation wie Innovation vereint, thematisieren: Nämlich „l'origine du monde“ von Gustave Courbet. „L'origine du monde“ adressiert im Kontext dieses Vortrags die folgenden Fragen:

- Ist es denn so klar, welche Konturen der CYBERCITIZEN aufweist und
- geht es beim Auslesen von Handyinhalten nicht nachweisbar um die (vorgebliche) „nackte Wahrheit“?
- Und: Liebe Kollegen und Kolleginnen als Plattformrechtspezialisten – ist „l'origine du monde“ vielleicht auch ein DEMONSTRATOR für die Konkurrenz und den Widerspruch (?) von Plattformstandards zu staatlichem Meinungs- und Kunstfreiheitsrecht?⁷

⁷ (1) Zum Kontextaspekt: Grundsätzlich bereits früh entschieden [von LG Bamberg, Endurteil vom 18.10.2018 – 2 O 248/18](#), dem ein Overblocking-Fall bei Facebook vorlag. Eine vom deutschen Bundestag im Internet veröffentlichte Petition ([Art. 17](#),

G. Verwertungsge- & verbote von Daten im Kernbereich privater Lebensgestaltung

Folie 10: „Plattformmenschen“ und ein Recht auf Flüchtigkeit?

Demonstrator: Recht (auf Flüchtigkeit) des „Plattformmenschen“



- „Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung“ → Die „nackte Wahrheit“ über den „Plattformmenschen“ (Art. 1 GG)
- Konturierung der Identität des Plattformmenschen (zukünftigen Cybercitizen bei der Entscheidung über Verbleib auf deutschem Staatsgebiet)
- „Auslesen“ (Datenorganisation via „Handy“, Uhren, Simkarten, Tablet, Kamera, USB-Stick, SD-Karten, Notebook*...) im Kontext staatlicher Identitätsfeststellung
- Timemanagement: In der Gegenwart und in der Vergangenheit

*VGH Mannheim (12. Senat), Beschluss vom 23.11.2022 – 12 S 3213/21 zu „schwierige(n) und bislang ungeklärte(n) Auslegungsfragen“ (Rn.15).

Jedenfalls: Ich darf noch einmal rekurren auf den Wortlaut des Aufenthaltsgesetzes: „Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwertet werden.“ Sie sehen der Bezug

45c GG, § 110 Abs. 1 GoBT, Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gemäß Ziffer 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze und Netiquette) wurde in einem Facebook-Account gespiegelt. Hervorzuheben ist, dass eine solche öffentliche Petition ganz bestimmten Anforderungen zu genügen hat und auf die Veröffentlichung seitens des Petenten kein Anspruch besteht. Anders als der Petitionsausschuss des Bundestags, der die Veröffentlichungswürdigkeit der Petition bejahte, löschte Facebook. Unter Berufung auf das virtuelle Hausrecht, erfolgte nicht nur ein Löschen des Posts, sondern auch eine Sperrung des Accounts. (2) Zur Grundrechtsbindung privater Meinungsmacht: Bereits das LG Bamberg (Rn. 57). nahm eine „**Grundrechtsbindung von Privaten einer Grundrechtsbindung des Staates nahe oder auch gleichkommen**.“ (Rn. 57). Die Entscheidung ist hervorzuheben, weil sie im Kontext der Meinungsfreiheit erging (Art. 5 Abs. 1 S.1 GG). Später hat auch das Bundesverfassungsgericht im Kontext eines **anderen** Grundrechts – Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG) – eine (mittelbare) Grundrechtswirkung gegenüber privater Meinungsmacht bejaht mit den Worten (Rn. 88): „Die Wirkweise dieses Grundrechts im Zivilrecht als verfassungsrechtliche Wertentscheidung bedeutet nicht, dass seine Anforderungen deshalb in jedem Fall weniger weit reichen oder weniger anspruchsvoll sind als die unmittelbar staatsgerichtete Schutzwirkung. Je nach Umständen, insbesondere wenn private Unternehmen in eine staatsähnlich dominante Position rücken oder etwa die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen, kann die Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates im Ergebnis vielmehr nahe- oder auch gleichkommen (vgl. BVerfGE 128, 226 <249 f.>). Insoweit können auch hier strenge Strukturierungsanforderungen an die Datenverarbeitung und die Anknüpfung an Zweck und Zweckbindungen – insbesondere etwa in Wechselwirkung mit Einwilligungserfordernissen – geeignete und möglicherweise verfassungsrechtlich gebotene Mittel zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung sein.“ vom BVerfG Beschluss des Ersten Senats vom 06. November 2019 - 1 BvR 16/13; ECLI:DE:BVerfG:2019:rs20191106.1bvr001613.; „ Die Autorin hat bereits 2016 auf die Bedeutung von Intermediären als zukünftige „Staatsäquivalenzaspiranten“ (eigene Terminologie) hingewiesen; Diskussionsbeitrag zur Staatsrechtslehrertagung 2016 in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL 76), Grenzüberschreitungen (2017), S. 323. Grundsätzlich ablehnend zu einer Grundrechtsbindung von Intermediären: Gersdorf, „Löschung nichtsendungsbezogener Forumsbeiträge auf der Facebookseite des MDR, ZUM 2023, 370 unter Zurückweisung der Entscheidung des BVerfG vom 30.11.2022 – 6 C 12.20; und unter Berufung (S.371) auf Urteil des BGH vom 29.7.2021 - III ZR 179/20.

zur „Nacktheit“ und „Entblößung“ durch das Mitführen von informationstechnischen Systemen hat sich für mich für diese Tagung aufgedrängt.

H. Plattformregulierung & GoCore!

Folie 11: Plattformregulierung, Governance und Compliance

Konsequenz: Recht (auf Flüchtigkeit) des „Platfommenschen“?



- Um in der Terminologie der Tagung zu bleiben, erfolgt hier die Anregung der ergänzenden Reflexion über die Regulierung* sowohl der „Plattform“, als auch des „Platfommenschen“.
- Des Weiteren wird die Einbeziehung von Governance und Compliance angeregt (GoCore!-Ansatz)*

*Schmid/Kretschmann: Operative Herausforderungen einer „Drohnenwelt“ – (Luftverkehrs)Management (ATM und UTM) inklusive der „Drohnendetektion in Chibanguza u.a. (Hrsg.), Künstliche Intelligenz – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, Nomos 2022], Rn. 216 ff.; GoCore!-Website: https://www.cylaw.tu-darmstadt.de/forschung_produkto/projekte/go_core/index.de.jsp

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

11



Deutlich wird auch, dass wir bei solchen Themen mit einer besonderen cyberuniversitären Etikette arbeiten sollten.

Folie 12: Cyberuniversitäre Vortragsetikette

„Zukunft des digitalen (Staats-)Rechts“ Cyberuniversitäre Vortragsetikette



- L'origine du monde verlangt Sensibilität → „(Trans)Sprachlichkeit“ (1) und **Verwendung männlicher Sprache**: „Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit (KKE-Formel). Eine Negation der Existenz weiblicher Kompetenz ist damit nicht verbunden – vielmehr die Bitte, das grammatische Maskulinum nicht auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.“*
- (Trans)Sprachlichkeit (2) und Verwendung englischer Folien
- Farbliche Hervorhebungen durch Autorin
- Prinzip der Flüchtigkeit: Technische Aufzeichnungen in Bild und Ton nur nach ausdrücklicher und dokumentierter Gestattung
- Globalperspektive

*Wahrgenommen von Schulze-Fielitz, Die Wissenschaftskultur der Staatsrechtslehrer 2022, S. 192, Fn. 1302; siehe auch „FÖR-Website“:

https://www.cylaw.tu-darmstadt.de/reach_out_connect/transsprachlichkeit/index.de.jsp

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

12




Die hier zugrunde gelegte, cyberuniversitäre Vortragsetikette habe ich auf einer Folie zusammengefasst und die Verwendung männlicher Sprache⁸ angekündigt. Wie Sie gemerkt haben, arbeite ich transsprachlich bilingual – deutsch/englisch – und suche grundsätzlich ein „Prinzip der Flüchtigkeit“ (principle of ephemerality; Weltrecht²-Taxonomy) zu etablieren.

I. GLOBALMATRIX

Im „Innovationsrecht“ gibt es nicht nur neue Prinzipien, sondern auch die Notwendigkeit einer Globalperspektive.

Folie 13: Weltrecht² - GLOBALMATRIX




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

**„Zukunft des digitalen (Staats -)Rechts“:
Globalperspektive**

Law of the Federal Republic of Germany		European Union Law		International (Public) Law		Comparative Legal Analysis	
Legislative Power	Primary Law	Legislative Power	Primary Law	Legislative Power	Primary Law	Legislative Power	Primary Law
	Secondary Law		Secondary Law		Secondary Law		Secondary Law
	Tertiary Law		Tertiary Law		Tertiary Law		Tertiary Law
Executive Power	Federal Level	Executive Power	Primary Level	Executive Power	Primary Level	Executive Power	Federal Level
	State Level		Secondary Level		Secondary Level		State Level
	Communal Level		Communal Level		Communal Level		Communal Level
Judicial Power	Primary Court	Judicial Power	Primary Court	Judicial Power	Primary Court	Judicial Power	Primary Court
	Secondary Court		Secondary Court		Secondary Court		Secondary Court
	Tertiary Court		Tertiary Court		Tertiary Court		Tertiary Court

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |
13



Diese Globalperspektive - sehen Sie hier - gliedert sich in vier Säulen: deutsches, europäisches Unionsrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung. Sie ist gewaltenteilungsorientiert. Was ich mit dieser Globalperspektive im Staatsrecht der Zukunft deutlich machen will, ist, dass Erfahrungen

- mit digitalen Staatsinfrastrukturen, wie den DLT-Pilotregimes,
- wie auch der Veränderung der rechtlichen Erwartungen an die CYBERCITIZEN,

so erforscht werden können. Auch wie der CYBERCITIZEN in einem CYBERSTATE selber recherchiert, kann strukturiert und dokumentiert unterstützt werden. Ganz deutlich ist, dass diese Globalperspektive

⁸ Ausführlich zur Transsprachlichkeit siehe [Fachgebietswebsite](#); siehe ergänzend auch [Technische Universität Darmstadt: „Geschlechtersensible Sprache“](#) (04.07.2023).

und die Zukunftsperspektive nur eine Zukunft von mehreren Zukünften ist: Es ist meine. Ganz deutlich wird auch, wie eingehend ich um Terminologien ringe.

J. (R)Evolutionen und Terminologien

Folie 14: Digitales (R)Evolutionenrecht

„Zukunft des digitalen (Staats-)Rechts“: (R)Evolutionenrecht und terminologische Herausforderungen?



- Eine Zukunft von mehreren „Zukünften“
- Digital- EEDAA! → Elektrifizierung, Elektronisierung, Digitalisierung, Automatisierung & Autonomisierung.
- „Staat“ „[...] Urphänomen [...] ist die Herrschaft von Menschen über Menschen.“
 - „Herrschaft“ ((Trans-)Sprachlichkeit?) angemessen für eine „AI-driven World“?
 - „Staatsäquivalenzaspiranten“(ot) – die Konkurrenz der staatlichen und privaten „Plattformakteuren“**
- Recht: → Cyber(rechts)wissenschaft?

*Herzog, Staaten der Frühzeit, 1988, S. 9 - zurückgehend bis zum 8. Jahrtausend vor Christus; siehe auch Folie 26: https://www.cylaw.tu-darmstadt.de/media/us4/publikationen/vortraege/SchmidViola_Vortrag_IRIS2017_The_End_of_Lawyers.pdf .

**Schmid, Diskussionsbeitrag zur Staatsrechtslehrertagung 2016 in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL 76), Grenzüberschreitungen (2017), S. 322 f.

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

14



- Beginnend mit der DLT-Herausforderung und der Verbreitung des Wissens über die „Ledger“⁹.
- Weiterführend zu meiner sogenannten EEDAA-Formel, die sich eben nicht auf den digitalen Staat beschränkt, sondern „Elektrifizierung, Elektronisierung, Digitalisierung, Automatisierung und Autonomisierung“ unterscheidet. Ja, Herr Knauff, Ihr Projekt heißt „Der digitale Staat“. Aber eine digitale Staatsperspektive ohne die Einbeziehung des Bluts des CYBERSPACE (ST 7) – nämlich der Energieversorgung - ist nicht befriedigend - wie ich beim Weltverfassungskongress in Südafrika in Johannesburg im Dezember 2022 eindrucksvoll erleben musste. Dort gibt es „load shedding“ und die Übertragung meines Vortrags über Weltrecht², hatte große technische Schwierigkeiten. Es war nicht einfach, dass er gleichzeitig trikontinental verbreitet wird, weil es zu Stromausfällen – auch in der Universität – kam.


⁹ So scheinen Ledger in der betriebswirtschaftlichen Wirtschaftsprüfungsliteratur nach Konsultation eines Experten folgende Bedeutung zu haben: „Der Begriff „ledger“ wird konventionell für Bücher im Sinne der Buchführung verwendet, etwa „general ledger“ für Hauptbuch. „Distributed ledger“ dürfte zum Ausdruck bringen, dass die Eintragungen nicht zentral, sondern in unterschiedlichen Stellen verteilt vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang wird diskutiert, dass man mit Hilfe der Blockchain-Technologie die doppelte Buchführung zu einer dreifachen Buchführung (triple-entry accounting) ausbauen könnte und damit die Richtigkeit der Eintragungen gewährleisten/überprüfen kann. Hierzu wird insbesondere diskutiert, ob man dadurch nicht leichter Bilanzbetrug aufdecken könnte. [Siehe hierzu [Bellucci/Bianchi/Manetti: „Blockchain in accounting practice and research: systematic literature review“ Meditari Accountancy Research 2022, 30\(7\), 121-146](#); sowie [De Oliveira Simoyama/Grigg/Pereira Bueno/Cavarzere De Oliveira: „Triple Entry Ledgers with Blockchain for Auditing“ in International Journal of Auditing Technology, 2017, 3\(3\), 163-183](#)]. In der Informatik wird vermutlich der Begriff (auch) im weiteren Sinne verwendet, d.h. in Bezug auf Aufzeichnungen auch außerhalb der gesetzlichen Buchführungspflichten.“

- Sie merken, ich bin Revolutions- oder Evolutionsrechtswissenschaftlerin, das bedeutet, ich stelle Begriffe wie „Staat“, wissenschaftlich und grundsätzlich in Frage. Bereits Roman Herzog hat sehr früh diese traditionelle Drei-Elemente-Theorie kritisiert. Die Plattformakteure, die Sie heute behandelt haben und die ich vor einigen Jahren als „Staatsäquivalenzaspiranten“¹⁰ bezeichnet habe, machen diesen Weg zu neuen Begriffen (Neologismen) deutlich.
- Ja und es bleibt Ihnen jetzt nicht erspart, dass ich langsam meinen Traumflug beginne, der in die Cyber(rechts)wissenschaft führen wird und Sie sehen bereits an der Klammer zwischen Cyber und Wissenschaft, dass es sich um eine multidisziplinäre Herangehensweise handelt. Warum wähle ich diese multidisziplinäre Herangehensweise? Weil ich glaube, dass die drei Ebenen des Rechts, die ich in meiner Lebenszeit bezeuge, nämlich: traditionelles Recht (TRADITIONAL LAW) – zurückgreifend bis etwa zum Römischen Recht, CYBERLAW seit der Jahrtausendwende und AILAW seit ca. 2020 diese Fragen an das (traditionelle) Verfassungsrecht stellen.

K. (R)Evolution und temporale Rechtsvergleichung

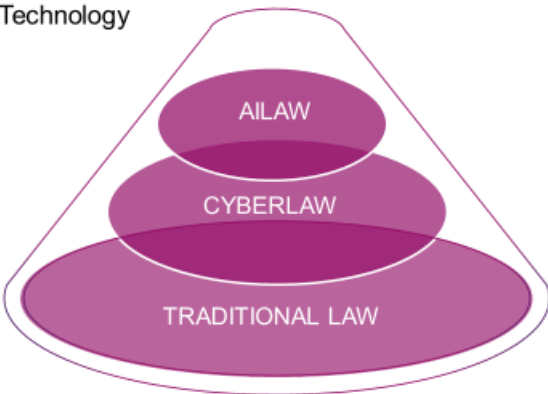
Folie 15: Temporale Rechtsvergleichung

(Staats-)Recht?: Two Technological Challenges
for „the Classic Model of Constitutionalism“*



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT


Cyber- & AI Technology



*demnächst nachzulesen in Cylaw-Report XXXXIII: https://www.cylaw.tu-darmstadt.de/forschung_produkto/veroeffentlichungen/onlinepublikationen_cylawreports/index.de.jsp

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

15



¹⁰Diskussionsbeitrag zur Staatsrechtslehrertagung 2016 in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL 76), Grenzüberschreitungen (2017), S. 323.

L. Multi- und Pluridisziplinarität der Cyber(rechts)wissenschaft

Und dass Recht allein und Rechtswissenschaft allein, vielleicht nicht genügt, verdeutlichen auch die Aussagen der von der europäischen Kommission eingesetzten **High Level Expert Group (HLEG)** zu AI.

- Nicht nur den Begriff „AI-Driven World“ hat diese Gruppe geprägt (nämlich eine Welt, die von Technik getrieben wird)¹¹,
- sondern eben auch die Integration von angewandter Ethik und die Forderung nach multidisziplinären Perspektiven.¹²

Wichtig ist mir, dass jedenfalls im Grundsatz Pluridisziplinarität zugrunde gelegt wird. Genauso wie hier unterschiedliche Nationalitäten in der Audience – Plurinationalität - verlangen, sollte dies auch bei unterschiedlichen Disziplinen zugrunde gelegt werden.

Folie 16: Weltrecht² – Multi- und Pluridisziplinarität

(Staats-)Recht?: Cyber(rechts)wissenschaft notwendig, weil in Zukunft Multidisziplinarität gefordert ist!



Zur Multi- und „Pluridisziplinarität“ einer „AI-Driven World“.* In den Worten der HILEG:

„Develop and implement a European Curriculum in AI in collaboration with the European Excellence Centre of Trustworthy AI [...] to incorporate applied ethics of AI and to ensure an **interdisciplinary and multidisciplinary perspective through cooperation across technical, humanist, social sciences, legal and philosophical approaches to AI**“*

→ KI als Forschungsgegenstand ist mehr als „interdisziplinär“

*Terminologie der HILEG (High Level Expert Group) set up by the Commission: „Policy and Investment Recommendations for Trustworthy AI“, 2019/06/26; „EGPaIRfTAI-I-2019“: https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=60343

¹¹ Terminologie der HILEG (High Level Expert Group) set up by the Commission: „Policy and Investment Recommendations for Trustworthy AI“, 2019/06/26; „EGPaIRfTAI-I-2019“: https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=60343

¹² Ausführlich hierzu Schmid, [Künstliche & «Natürliche» Intelligenz: Was ich schon immer \(vor 2020\) über Recht, Ethik und «Robustheit» wissen wollte](#) in: Schweighofer/Hötzendorfer/Kummer/Saarenpää: Verantwortungsbewusste Digitalisierung- Tagungsband des 23. Internationalen Rechtsinformatik Symposions (IRIS 2020), S. 31-40.

Was verstehe ich unter Pluridisziplinarität? Dass die Disziplinen zunächst einmal mit den gleichen wissenschaftlichen Chancen und Erwartungen „versehen“ werden und nicht eine Disziplin a priori und so-lodisziplinär dominiert. Um das in Worte zu fassen, habe ich eben diese Cyber(rechts)wissenschaft schon 2017 begonnen als „Schaffensprozess für Wissen“ zu definieren.

Folie 17: Weltrecht² – Der Weg zur CYBERSCIENCE

**Cyber(rechts)wissenschaft (eigene Terminologie):
alte und neue Definition**



Cyberscience Definition (ot)

- 2017: Cyber(rechts)wissenschaft definiert als den Schaffensprozess für Wissen, das in der Übergangsphase (Transition Period) von Realem ins Digitale und vom Digitalen ins Reale notwendig ist, um intransparenten und (un)beabsichtigten „Werteverlusten“ vorzubeugen.
- 2022: “a new multidisciplinary science originating in law scholarship, utilizing “the world of law” for a “legally coded as well as by lawfulness-driven world” (ot)

“The End of Lawyers”...? (CYBERSCIENCE und Cyber(rechts)wissenschaft werden (Stand 02/2017) hier synonym verwandt) beim Internationalen Rechtsinformatik Symposium (IRIS) mit dem Thema „20 Jahre IRIS – Trends und Communities der Rechtsinformatik“, 23.-25.2.2017, Universität Salzburg)

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) | 17



M. Mission von Weltrecht² – zur (verlorenen) Flüchtigkeit

Wichtig ist, dass in der Übergangsphase - in der wir jetzt alle sind - vom Realen ins Digitale und vom Digitalen ins Reale (R²D²; s. auch GA III), dass wir (ohne Wertung in der Reihenfolge) erforschen,

- welche Wertverluste uns in einer technikbasierten Welt erwarten und
- welchen Wertverlusten es vorzubeugen gilt und
- ggf. welche Chancen die Aufgabe von Werten rechtfertigt.

Ein Beispiel, das ich Ihnen für die Aufgabe von Werten gleich nennen will, ist der „**Verlust des Gefühls der Flüchtigkeit**“. In einer technikbasierten Welt sind Aufzeichnungen in Video- oder Audioformat jederzeit präsent. Diese Frage thematisiere ich unter dem Begriff eines „right to ephemerality“ - eines Rechts auf Flüchtigkeit.

Hinsichtlich aller drei Fragestellungen ging es mir 2017 noch mehr um die Analyse. 2022 habe ich diese CYBERSCIENCE oder Cyber(rechts)wissenschafts- Definition weiterentwickelt und eingestanden, dass es eine Idee einer Rechtswissenschaftlerin ist, die diesen Weg zur Cyber(rechts)wissenschaft in Konkurrenz zu Philosophie, zu Politik-, Technik- und Wirtschaftswissenschaften geht (ohne Wertung in der Reihenfolge und ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Was habe ich auf dem Markt der Ideen anzubieten? **Weltrecht²!**

→ Cyber(rechts)wissenschaft & Weltrecht²:
Schaffen von Wissen für eine AI-Driven World mit



“WELTRECHT²”:
MULTIDISCIPLINARY
CONSTITUTIONAL LAW SCHOLARSHIP
FROM GERMANY AND THE EU

World Congress of Constitutional Law: TRANSFORMATION S
Workshop 27: CONSTITUTIONAL LAW SCHOLARSHIP

Johannesburg, South Africa, Dec. 5 - 9, 2022

Das ist die Veröffentlichung – auf dem Weltverfassungskongress präsentiert.



Weltrecht²
Inzwischen veröffentlicht als CYLAW-Report XXXXII*


*Cylaw-Report XXXXII: https://tuprints.ulb.tu-darmstadt.de/23166/1/2023_02_03_Schmid%2CViola_CyLaw-Report142_Backbone_Document_Weltrecht%5E2.pdf

N. Weltrecht² - Definition

Im Zentrum steht eine Definition von Weltrecht².

Folie 20: Weltrecht² - Gleichung

→ **Cyber(rechts)wissenschaft & Weltrecht²:
Schaffen von Wissen für eine AI-Driven World mit**




TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

- **„Welt des Rechts“** [“world of law”]:
consist of all legal systems of the 193 members of the United Nations
- **„Rechtswelt“**:
legally coded as well as by lawfulness-driven world [law is code and not
“code is law”*]

→ **Welt des Rechts” x “Rechtswelt”= „Weltrecht²“**

*Lessig, Lawrence: Code and other laws of cyberspace, 1999 S.6, 7; Code 2.0, 2006, S. 5.

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) | 20



Sie sehen, das ist eine Multiplikation aus Welt des Rechts x Rechtswelt, die zu Weltrecht² führt.

- Was ist „die Welt des Rechts“? Nun ja, das ist die GLOBALMATRIX, die ich Ihnen eingangs vorgestellt habe mit Rechtssystemen in 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen. Wie werden dort Plattformen reguliert? Welche Menschenbilder sind dort in unterschiedlichen Rechtsordnungen analysier- und feststellbar? Das ist Welt des Rechts.
- Die „Rechtswelt“, der 2. Faktor in meiner Multiplikation, ist etwas nie Dagewesenes. Nämlich es ist eine Mitwelt von Menschen und “Maschinen” und diese Maschinen können programmiert werden. Diese Technologien gestalten als Roboter und/oder als Software in unseren informationstechnischen Systemen unsere Welt. Die Idee hinter “Rechtswelt” – Die „Welt des Rechts“ ist Ihnen bekannt – ist, dass die informationstechnischen Systeme, die Teil unserer Mitwelt werden, rechtskonform agieren. Sie haben bisher nie gekanntes „**Enforcementpotential**“ für Recht. Und das in allen Wertschöpfungsketten vom „Requirement Engineering“ bis zum „Update“ bis zu „Legacystrategien“. Ein Demonstrator ist etwa § 1e StVG mit seiner

„technischen Aufsicht“¹³, der von einer „informationstechnischen Straßeninfrastruktur“¹⁴ ergänzt wird.

- Law is code? Dieses Modell unterscheidet sich eben, Herr Knauff sehen Sie es mir nach und ich lade Ihre Kritik ein, vom Motto Ihres Tagungsflyers. „Law is code“ wird dort thematisiert und nicht Rechtswelt, die mit „Code is Law“ umschrieben werden könnte. Von wem, wenn nicht aus der Rechtswissenschaft kommend, sollen die Anforderungen an diese „informationstechnischen Systeme“ stammen? In der Theorie selbstverständlich multidisziplinär entworfen, diskutiert, evaluiert etwa mit Technik- und Wirtschaftswissenschaften usw. Das ist die Makrostruktur von „experimenteller Gesetzgebung“¹⁵ wie ich sie eingangs für die Finanzdienstleistungen bei DLT- Marktinfrastrukturen vorgestellt habe.

Zusammengefasst: Ich nutze eine „Welt des Rechts“ und eine „Rechtswelt“ für die „Schürfung von Erfahrungskapital“ für das Legal Design einer AI-Driven World. Bilingual: „Welt des Rechts“ und „Rechtswelt“ finden sich in den englischen Begriffen der Originalveröffentlichung als „world of law“ und „legally coded as well as by lawfulness-driven world“. Und Sie werden es längst verstanden haben: ich gehe immer noch davon aus, dass es sich bei der digitalen Transformation um das in Deutschland sprichwörtlich bekannte regulatorische „Neuland“ handelt. In der Praxis – wie weit bin ich denn mit meinem Traum von Weltrecht² gekommen?

O. Weltrecht²- GALAXY

Ja, ich habe eine Wissenschaftsgalaxie entwickelt und Sie sehen

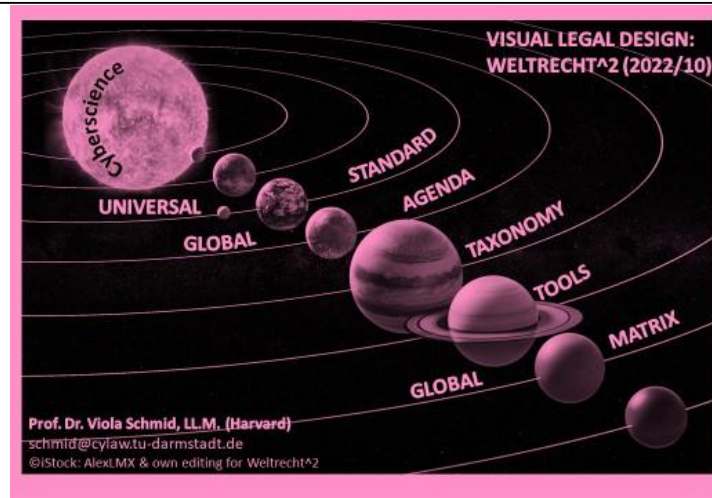
- es gibt da einen Lehrstandard (STANDARD) und
- dann gibt es seit Jahren eine globale Agenda (GLOBAL AGENDA), wie sich das Recht zu verändern haben könnte.

¹³ BGBl. Teil I 2021 Nr. 48, S. 3108: „Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Pflichtversicherungsgesetzes – Gesetz zum autonomen Fahren“ (§ 1e StVG) sowie BGBl. Teil I 2022 Nr. 22, S. 986: „Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“.

¹⁴ Vgl. hierzu § 63e Abs. 1 StVG (BGBl. Teil I 2021 Nr. 48, S. 3100 (3091ff.)) „Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“)

¹⁵ Für die e-Justiz in der Volksrepublik China siehe bereits Gesk/Schmid: [Voraussetzungen und Chancen des „Internet Court“ in Hangzhou/China – Ein Modell?](#) in: Schweighofer/Kummer/Saarenpää: Internet of Things – Tagungsband des 22. Internationalen Rechtsinformatik Symposions (IRIS 2019), S. 425 – 430.

Weltrecht² = Galaxy with 5 Planets



17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

21



Nämlich zunächst das CYBERLAW - und dann werde ich mich selbstverständlich dem AILAW zunehmend zuwenden. Einen Gesamtüberblick, wo ich stehe, habe ich 2022 in Südafrika beim Weltverfassungskongress mit dem Titel „Constitutional Transformations“ präsentiert. Zurzeit arbeite ich an einer neuen Wissenschaftsetikette (TOOLS). Bereits die GLOBALMATRIX verdeutlicht, dass die CYBERSCIENCE GALAXY alle Rechtsordnungen inkludiert. Und lassen Sie uns darüber Einigkeit erzielen: Selbstverständlich sind neue Themen in der juristischen Ausbildung- ich blicke auf einige Studierende wie Weltraumrecht selbstverständlich Inhalt einer Weltrecht²-Ausbildungsagenda - nämlich dieses UNIVERSAL STANDARD (eigene Terminologie). Nicht zuletzt und immer für mich wegweisend, habe ich mich seit 20 Jahren nachweisbar mit einem sogenannten DEMONSTRATOR (BASICS XIII) befasst. Wie verändern der CYBERSPACE - also CYBERLAW und AILAW - meine Herkunftsperspektive? Nämlich die einer Staatsrechtslehrerin, die in der Anwaltschaft gearbeitet hat. Und mein DEMONSTRATOR für die Herausforderungen – DEMONSTRATOR¹⁶ ist in den Technikwissenschaften eben der Roboter, der dann nicht nur programmiert wird, sondern auch funktioniert, den man beobachten kann, den man evaluieren kann - war immer die E-justiz. **Die** Herausforderung einer „digitalen Justiz“ (Ihrer Terminologie des „digitalen Staats“ folgend) „taufe“ ich terminologisch als Versicherheitlichung (Securitization):

¹⁶ „Grundsätzlich zu unterscheiden sind „Pilot“ und „Demonstrator“ (Terminologie Viola Schmid). „Piloten“ sind szenarienorientierte, projektierte Anwendungen von (Recht und) Technik. „Demonstratoren“ erlauben die Überprüfung der Machbarkeit, Nachhaltigkeit, Qualität wie Anfälligkeit des „Piloten“ – sie unterscheiden sich also in der Funktions-, Rechts- und Marktreife. Dies ist in einer ökonomischen Perspektive auch der Unterschied zwischen Business Opportunity und Business Case bzw. die Entdeckung der sog. „Killerapplikation.“ Zitat aus Schmid/Toptaner, Integration von „Flugdrohnen“ in das (deutsch-europäische) Rechtssystem – eine Kartographie, KI in der Luft – Zur Legalität, Wirtschaftlichkeit und Operationalität von „Drohnen“ (Glock/Grosse/Kretschmann/Schmid/Toptaner), in: Chibanguza/Kuß/Steeger (Hrsg.), Künstliche Intelligenz – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, Nomos 2022, S. 488, Rn. 31.

Die Zukunft des digitalen Staates und jedes seiner vernetzten CYBERCITIZEN ist unmittelbar von globalen Angriffen bedroht. Jedes „informationstechnische System“, das Sie und ich mit uns tragen, ist diesen global agierenden „Angreifern“ potentiell ausgesetzt. Deswegen ist die Securitization/die Versicherheitlichung all der Vorteile, die wir durch den CYBERSPACE erhalten – fast Realkommunikation, globale Kommunikation wie Wissensbeschaffung - zu gewährleisten. Und zwar nicht als Recht im Buch (law in the books), sondern in der Realität als DEMONSTRATOR. Wie treffsicher ich 2014 diesen DEMONSTRATOR identifizierte, sollte sich bald erweisen. Ich habe ihn mir nicht gewünscht, aber das besondere elektronisches Anwaltspostfach (beA) war ein Demonstrator für die Herausforderungen digitaler Transformation wie das Versagen der Bewältigung in der Pionierphase.¹⁷ Auch das Bundesverwaltungsgericht ist zum Zeitpunkt dieses Vortrags seit dem 18.04.2023 mit dem EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) nicht erreichbar; ebenso wie „sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften der Länder NRW und Saarland, die Bundesgerichte und die Registergerichte des Landes Baden Württemberg sowie alle bei IT.NRW gehosteten Behördenpostfächer im Zeitraum vom 19.04.2023-21.04.2023.¹⁸ Ganz kurz will ich noch vertieft auf den Ausbildungsstandard - Universal Standard - eingehen: Also ein digitaler Staat (Cyberstate?) braucht CYBERCITIZEN. Und ich bin sehr beeindruckt von meiner Zeit in den USA, in der ich auch ein Zitat von Louis D. Brandeis kennengelernt habe, der das Amt des Bürgers als das Wichtigste im Staat **damals** definiert hat. Diese Wertungsfrage für das TRADITIONAL LAW muss in einem automatisierten digitalisierten Staat mit einer **DLT-Staatsinfrastruktur** überprüft werden. Das sind für mich zukünftige Ausbildungsthemen, die wir an die Bürger und an Jurastudierende herantragen sollten. Also deswegen die Module über

- Robots and Cyborgs and „the Right of humans“
- Elektrizität “as lifeblood or fuel for CYBERSPACE”. Elektromobilität ohne Batterien und ohne Strom auch schwer vorstellbar (ST 7).
- Oder „Who owns the sky?” - also Weltraum- und Drohnenrecht (ST 3 & ST 11).

P. Weltrecht² – Taxonomie und Signierung

Wie bereits in Südafrika präsentiert, ermöglichen die GLOBAL AGENDA (GA) und der STANDARD (ST) die Signierung von Texten (s. bereits unter O) - wie etwa dieser Veröffentlichung und Rechercheprodukten. DEMONSTRATOR: Dieses Dokument mit dem Titel

ZUKUNFT DES DIGITALEN (STAATS-)RECHTS“

[„DLT-Staatsinfrastruktur“, „Plattformmenschen“ und l’origine du monde]

kann unter Beiziehung der Weltrecht²-TAXONOMY mit einer GAST-Signatur versehen werden.

¹⁷ Als Zeitzeugin kann berichtet werden: Zur gleichen Zeit als eine Kammer des BVerfG die Verfassungsbeschwerde eines Rechtsanwalts wegen (IT-)Sicherheitsbedenken des Beschwerdeführers nicht zur Entscheidung angenommen wurde, wurde das beA wegen Sicherheitsbedenken abgeschaltet. [Beschluss des BVerfG, vom 20. Dezember 2017- 1 BvR 2233/17 -, Rn. 1-19; ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20171220.1bvr223317.](#)

¹⁸ <https://egvp.justiz.de/meldungen/index.php>, zuletzt besucht am 27.04.2023.

“Weltrecht^2*-Taxonomy”: “Taxing” “Global Agenda” (GA), “Lecture STANDARD” (ST) & TOOLS

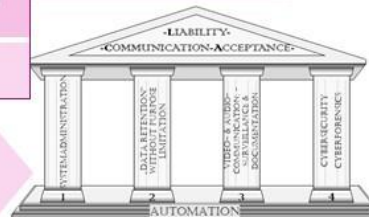
Global Agenda for Cyberlaw– 13 Basics (GA)	
I.	Cyberspace as a new Dimension of Being!
II.	Cyberlaw makes Cyberspace a Cyberworld
III.	Status Quo: Transition Period
IV.	Malfunction Management (MaMa)
V.	Global Networking and Competition – the GNC Formula
VI.	Sustainability
VII.	“Legal Information Technology Circular Thought Process”
VIII.	Automation and Human-Machine-Interaction (AILAW)
IX.	(IT) Security (Law) as an Equivalent to the Rule-of-Law Principle (ROBUSTNESS)
X.	New Terminologies and Basics Laws - “Right to Ephemerality”
XI.	New Conceptions of Truth?
XII.	Building (Global) Discourse Bridges and „STANDARD“
XIII.	Temple Architecture for the Challenges regarding an „Agenda of Securitization“ – E-Justice

„Proof of Concept“ of „13 Basics“ in the „STANDARD“

„Right to be forgotten“
Judgment of the Court of Justice of the EU, 13 May 2014, „Google Spain and Google“, C-131/12 Art. 17 EU-GDPR

„ephemerality“ ≠ „to be forgotten“

“SECURITIZATION”



Universal STANDARD for a (Technology) Law Lecture (ST) 15 Modules à 90 Min.		
Module	Title	Content
1	“Survival Guide” & Table of Contents	LAW and not Philosophy, Political Science, Sociology, Economics etc. TOOLS: „Essentials for Legal Work“ α „Blank Strategy“ β „GAST-Index“ γ Writing
2	“Basics 1”	Robots and Cyborgs and the Right of Humans
3	“Basics 2”	Reaching out for a Global and Universal Perspective
4	“Basics 3”	Language as a Strategy for a Global Lecture Standardization Effort
5	“Basics 4”	“LEXONOMICS” – Financial Resources, Efficiency and Efficacy Principles
6	“Basics 5”	National Constitutional Reserves for (Inter)National Law in Globalized (and Digitized) Societies
7	“Basics 6”	Electricity as the Lifeblood of/ Fuel for Cyberspace
8	“GoCore! 1”	Telecommunication Traffic Data Retention and Usage Law (TTDL) als “Double Module”
9	“GoCore! 2”	Ramifications of Virtual Currencies on Governance
10	“GoCore! 3”	“Who Owns the Sky?” – Drone Law
11	“GoCore! 4”	“Interactive Toys” – Spyware in Nurseries around the World?
12	“GoCore! 5”	TechJustice and “Technology Transforms Legal Markets”
13	“Terroir”	Burgeoning historical, political, societal etc. specific issues from idiosyncratic national perspectives
14	“Outcome & ROI”	Concerted Pioneering in Cyber- and AILAW with the Ambition of best possible Cyber Governance (without stifling beneficial innovation)

*Submitted by Viola Schmid for „World Congress of Constitutional Law“, Workshop 27: Constitutional law scholarship and constitutional transformation, Johannesburg, South Africa, 5 – 9 December 2022.

Deutlich wird Ihnen meine Idee für die Zukunft auch des von Ihnen so genannten „digitalen Staates“ in diesem Überblicksbild – der TAXONOMY. Im Rahmen dieser Präsentation will ich folgenden Überblick geben und ich werde mich zeitlich an meinen eigenen Arbeiten orientieren. Ich habe 2014 mit der GLOBAL AGENDA begonnen mir zu überlegen, **wie** sich das TRADITIONAL LAW, in dem Sie und ich Staatsexamen abgelegt haben und mit dem ich als „Wirtschaftsrechtsanwältin“ gearbeitet habe, grundlegend vom CYBERLAW unterscheidet. Das Ob – dass es sich unterscheidet - war seit 2003 meine Auffassung („Cyberlaw – eine neue Disziplin im Recht“). Im Rahmen der GLOBAL AGENDA evaluiere ich alte und identifiziere neue Prinzipien und ich komme dann zur wissenschaftlichen These, dass jedenfalls neue Terminologien – da haben Sie jetzt schon eine Menge gehört (also Distributed Ledger, AILAW, CYBERLAW, Weltrecht², Welt des Rechts und Rechtswelt) - gebraucht werden. Und dass es vielleicht auch neue Rechte und Prinzipien gibt und/oder geben sollte,

- nämlich eines Rechts auf Flüchtigkeit,
- und eines Prinzips der IT-Sicherheit/ Robustheit,

die wissenschaftlich zu diskutieren sein könnten. Dann war ich auch der Meinung - und deswegen bin ich so dankbar für die Einladung heute - dass wir nicht nur über ein „Rechtsprodukt“ streiten, diskutieren, und ringen sollten (vielleicht sogar mit der Ambition „LAW made in Germany“). Zukunfts(rechts)wissenschaftlich ist auch ein Ausbildungsstandard zu entwickeln. Vielleicht für die jungen Kolleginnen und Kollegen, die heute hier sind. Das ist dieses STANDARDPROJEKT mit Themen für eine multimediale cyberuniversitäre „Vorlesung“(15 Module à 90 Minuten).

Demzufolge wäre mein GAST-Signierungsvorschlag für dieses Dokument: **GA I-III/ST 2.**

Eine kurze Begründung lautet: Der Innovationsmut über ein neues Menschenbild für eine „AI-Driven World“ nachzudenken, rührt aus der Bejahung folgender Grundeinsichten:

- (I) GA I adressiert die (R)Evolutionsthese, die wissenschaftlich die grundlegende Veränderung der REALWORLD behauptet.
- (II) GA II will auch für eine AI-Driven World grundsätzlich das Recht als Prüfungsmaßstab beibehalten. Der von der Technik geschaffene, wie dominierte Raum (CYBERSPACE) wird erst dann zu einer lebenswerten Welt, wenn er zumindest rechtlich analysiert ist.
- (III) Die Herausforderung dieser Analyse ist, dass „wir“ traditionell viel Expertise über das TRADITIONAL LAW und REALWORLD haben, wie „wir“ wenig Expertise über einen weltweit für viele Menschen zugänglichen CYBERSPACE haben können. Welchen Zeitpunkt man für dieses Entstehen des CYBERSPACE auch immer angeben möchte – hier wird mit der Jahrhundertwende (2000) gearbeitet. Konsequentermaßen kennen wir den Menschen im TRADITIONAL LAW der REALWORLD – den „homo digitalis“ beginnen wir erst mit der Vervollkom-

mung der KI (Künstlichen Intelligenz) zu erahnen (General AI). Dieser „Status“ des Menschen, wie des Staates in einer „Transition Period“ (GA III) erschwert wie verlangt die Aufnahme dieser Analyse auch in den Standard.


- (IV) Deswegen sind etwa „Plattformmenschen“ Thema des STANDARD-Moduls 2 „Robots and Cyborgs and the Right of Humans“.

In Summa zum GAST-Signierungsvorschlag für dieses Dokument: **GA I-III/ST 2.**

Q. In summa

Folie 23: Plattformregulierung, GoCore! und „Plattformmenschen“

Tagungstitel: „Liken, Teilen, Regulieren – Die Zukunft der Plattformregulierung“



TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT


➤ **Beitragstitel: Zukunft des digitalen (Staats-)Rechts**

➤ **These im TRADITIONAL LAW: „Das wichtigste Amt im Staat ist der Bürger (‘The most important political office is that of the private citizen’)“*. → Herausforderung in Abwandlung des Tagungstitels: „Liken, Teilen, Regulieren – Die Zukunft nicht nur der Regulierung der Plattform, sondern auch des „Plattformmenschen“ (eigene Terminologie)“**

➤ **Erinnert sei an den Anfang des Vortrags: „l’origine du monde“ (Gustave Courbet). Ist nicht auch der mit „informationstechnischen Systemen“ (BVerfG-Terminologie) wissentlich und willentlich verbundene Mensch eine andere Persönlichkeit als die bekannte Nacktheit/ zweier Geschlechter der Vergangenheit?**

*Justice Louis D. Brandeis, zitiert nach Brandeis University, zuletzt aufgerufen am 29.03.2023: <https://www.brandeis.edu/about/louis-brandeis.html>

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) | 23



Zum Schluss mein Fazit: Ja, es geht vielleicht nicht allein um die

- Regulierung der Plattformen, sondern auch um die Idee der Konturierung der „Menschen“.
- Es geht vielleicht nicht nur um die Regulierung, sondern weitergehend um die Governance und um die Compliance. Der Neologismus **GoCore!**¹⁹ [...] verlangt nach der Herausarbeitung von

¹⁹ GoCore! ist ein Akronym für Governance, Compliance und Regulation. Schmid: „Das „GoCore!“-Logo versinnbildlicht mit vier Piktogrammen die Schärfe der „Schneide“ dieser neuen Wissenschaftsdisziplin (Cutting Edge of Cyberscience). Konstanten sind zum einen die Idee der Rechtsstaatlichkeit (Piktogramm „Paragraph“) wie auch die Berücksichtigung monetärer Ressourcen, sowie die Einbeziehung der Analyse von Effektivitäts- und Effizienz-potentialen (Piktogramm „Euro-Zeichen“). Diese Relationen finden sich auch in der proprietären Methodik von „GoCore!“ wieder – nämlich der LEXONOMICS-Perspektive*. Unter Einbeziehung des Cyberspace ist die Bedeutung der Automatisierung, die von informationstechnologischen Produkten und Prozessen über Softwareagenten, Roboter bis zu Cyborgs reicht (Piktogramm „Roboter“). Diese Integration künstlicher Intelligenz (Artificial Intelligence) wird mit dem Robot-Piktogramm wiedergegeben. Hervorzuheben ist, dass der Roboter in traditioneller Klagehaltung die Arme hebt und insofern auch er –theoretisch – an die Rechtsstaatsidee (Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG) appelliert. Die Waagschalen (Piktogramm) können sowohl auf die Rechtsstaatsidee wie auch auf Ressourcenorientierung bezogen werden: Zum einen verlangt die RPF-Formel (Respect, Protect, Fulfill) eine Abwägung von Rechtspositionen, zum anderen weisen die Waagen auf „Economies of Scale“ hin. Aus Gründen besserer optischer Visualisierung werden nur Teile des Logos in bunter Farbzusammensetzung wiedergegeben. Verdeutlicht werden soll durch die Buntheit des Logos wie auch des Headers der Homepage die Offenheit des Forschungsportals „GoCore!“ für Mitglieder wie Erkenntnisse aller – nicht nur an der TUD angesiedelten – Wissenschaftsdisziplinen. Voraussetzung ist, dass ihr Beitrag die Konturierung der „Messerschneide“ bzw. die pfeilgemäße Fokussierung der Wissenschaftsergebnisse für die

Kernherausforderungen in der fachlichen Thematik (aus rechtswissenschaftlicher Perspektive der sog. Mindeststandards) und der Adressierung von „Herzensbedürfnissen“ der (menschlichen) Grundrechtsträger (Core entspricht Kern/Herz).²⁰

Vielleicht stehen wir - wie bei l'origine du monde im 19 Jahrhundert - vor einer neuen Analyse-Herausforderung: Wie sieht dieser CYBERCITIZEN aus, wie sieht er „nackt“ und die „nackte Wahrheit über ihn“ aus. Welche Entblößung wird ihm (staatlicherseits) zugemutet?

Folie 24: Konturen des Rechts des „Plattformmenschen“

Konsequenz: Recht (auf Flüchtigkeit) des „Plattformmenschen“?



- Neologismus : „Plattformmensch“ (eigene Terminologie – keine Entsprechung bei Google (05.04.2023)), weil nicht nur der Mensch auf die Inhalte der Plattform mit informationstechnischen Systemen zugreift, sondern auch die Plattform auf die Informationen des Menschen (etwa WhatsApp mit dem Zugriff auf die gespeicherten Handykontakte, die (noch) nicht bei WhatsApp registriert sind (Vernetzung ist keine Einbahnstraße).
- (Noch) zeichnet sich der „Plattformmensch“ durch die physische Trennbarkeit von Mensch und Digitalprodukt aus.
- Zukunft → Cyborgs?

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

24

cy|law
tu-darmstadt

Und welche Konsequenzen – für insbesondere das Verfassungsrecht der 1. und 2.Säule (Deutsches und Unionales -Recht) der GLOBALMATRIX - müssen wir daraus ziehen? Brauchen wir etwa ein „Recht auf Flüchtigkeit“? Sie hatten mich eingeladen zur Zukunft des digitalen (Staats-)Rechts – ich glaube, auch einen Beitrag zur „Zukunft des digitalen, automatisierten und autonomen Rechtsstaats“ angeboten zu haben. (Staats-²¹)Recht für den Rechtsstaat!

Praxis zu fördern verspricht („Impact-Ambition“). Zusammenfassend: Das Logo des Forschungsportals „GoCore!“ ist eine innovative Bild-Wort-Marke als Pilot für „academic design“: https://www.cylaw.tu-darmstadt.de/forschung_produk/projekte/go_core/archiv_gocore/logo/index.de.jsp (07.07.2023)

²⁰ Schmid/Kretschmann, Drohnen – Legalität, Wirtschaftlichkeit und Operationalität, in: Chibanguza/Kuß/Steeg (Hrsg.), Künstliche Intelligenz – Recht und Praxis automatisierter und autonomer Systeme, Nomos 2022, S. 550, Rn. 217.

²¹ Soweit in Zukunft „Staaten“ das rechtliche System konturieren – in Ergänzung etwa mit der Europäischen Union und der auch in die Verfassung Eingang findenden „Bündnisfähigkeit“, Art. 87a Abs. 1a GG.

Damit hoffe ich mich angemessen für Ihre Einladung bedankt zu haben und stehe selbstverständlich für Kritik und Nachfragen zur Verfügung.

Folie 25: Your critique is input for me!

Zur „handyauslesenden Exekutive“ als „Pilotregelung“?



DEMONSTRATOR*:

„Recht auf Flüchtigkeit“ der „Plattformmenschen/ Cyborgs“?

Your critique is input for me: schmid@cylaw.tu-darmstadt.de

*Bruckermann: Auswertung von Datenträgern bei Migranten – Verfassungsrechtliche Bedenken bei § 48 a AufenthG und 15 a AsylG im Spannungsfeld von Informationeller Selbstbestimmung und staatlichem Kontrollanspruch, SRa 2018, 133; Heimann/Bodenbrenner: Datenträgerauswertung in der ausländerbehördlichen Praxis, ZAR 2020, 284.

17.04.2023 | Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard) |

25

cylaw
tu-darmstadt

Published under CC-BY 4.0 International (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>)

Teil 2: Tagung (Kontext): „Liken, Teilen, Regulieren – Die Zukunft der Plattformregulierung

Motivation wie Inspiration für Neologismen, wie die „DLT-Staatsinfrastruktur“ und dem „Plattformmenschen“ war die Einladung zu folgender Konferenz.

Folie 26: Veranstaltungsplakat



**FRIEDRICH-SCHILLER-
UNIVERSITÄT
JENA**



Tagung
Liken, Teilen, Regulieren – Die Zukunft der Plattformregulierung
24. April 2023
Gr. Sitzungssaal, Rosensäle, Fürstengraben 27, 07743 Jena & online (Zoom)

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verlagerung von öffentlichen Kommunikations- und Diskussionsräumen auf private Internetplattformen ruft gesamtgesellschaftliche Fragestellungen auf, die sowohl rechtlich als auch rechtspolitisch einzuordnen sind. Welche Rolle soll Internetplattformen zukommen und welche Verantwortung tragen sie? Welche Regulierungssysteme eignen sich, um Machtasymmetrien zu begegnen? Verlagert sich die Rechtsdurchsetzung zunehmend auf Private?

Vor diesem Hintergrund laden das Projekt „Freiheitsräume und Freiheitssicherung im digitalen Staat“ der Profillinie LIBERTY der Friedrich-Schiller-Universität Jena und das Hellmuth-Loening-Zentrum für Staatswissenschaften e.V. zur Tagung „Liken, Teilen, Regulieren – Die Zukunft der Plattformregulierung“ am 24. April 2023, 9:30-17:00 Uhr in die Rosensäle, Fürstengraben 27, 07743 Jena ein. Die Veranstaltung richtet sich an Wissenschaftler aus allen Disziplinen, betroffene Akteure sowie alle Interessierten. Die Tagung findet hybrid (Präsenz und online) statt. Die Teilnahme ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird jedoch um eine vorherige Anmeldung bis zum 15. April 2023 per E-Mail an digitaler-staat@uni-jena.de gebeten.

Wir gehen davon aus, dass Sie sich mit Ihrer Anmeldung einverstanden erklären, mit Namen und Funktionsbezeichnung in die Teilnehmerliste aufgenommen zu werden. Sollte dies nicht der Fall sein, teilen Sie dies bitte bei der Anmeldung mit.“

EINLADUNG

Die Verlagerung von öffentlichen Kommunikations- und Diskussionsräumen auf private Internetplattformen ruft gesamtgesellschaftliche Fragestellungen auf, die sowohl rechtlich als auch rechtspolitisch einzuordnen sind. Welche Rolle soll Internetplattformen zukommen und welche Verantwortung tragen sie? Welche Regulierungssysteme eignen sich, um Machtasymmetrien zu begegnen? Verlagert sich die Rechtsdurchsetzung zunehmend auf Private?

Vor diesem Hintergrund laden das Projekt „Freiheitsräume und Freiheitssicherung im digitalen Staat“ der Profillinie LIBERTY der Friedrich-Schiller-Universität Jena und das Hellmuth-Loening-Zentrum für Staatswissenschaften e.V. zur Tagung ein. Die Veranstaltung richtet sich an Wissenschaftler aus allen Disziplinen, betroffene Akteure sowie alle Interessierten.

»Code is Law.«

Lawrence Lessig
Code and Other Laws of Cyberspace, 1999



PROGRAMM

Montag, 24. April 2023

9:30 Uhr **BEGRÜßUNG**
Prof. Dr. Matthias Knauff,
LL.M. FSU Jena

9:35 Uhr **SESSION 1: MEINUNGSMACHT UND DEUTUNGSHOHEIT DIGITALER PLATTFORMEN**

POLITISCHE EINFLUSSNAHME DURCH GATEKEEPER
Prof. Dr. Christoph
Neuberger FU Berlin

HASS IM NETZ ALS HERAUSFORDERUNG FÜR DIE CONTENT-MODERATION
Ass.-Prof. Dr. habil. Judit
Bayer Budapest Business
School

11:00 Uhr **KAFFEEPAUSE**

11:30 Uhr **SESSION 2: STAAT UND RECHT IM INTERNET-REGULIERUNGSDIGITALER PLATTFORMEN**

KONTROLLE VON MACHT IM INTERNET
Jun.-Prof. Dr. Juliane K. Mendelsohn
TU Ilmenau

TRANSPARENZ ALGORITHMISCHER EMPFEHLUNGSSYSTEME
Lennard Lehmann, FSU Jena

13:00 Uhr **MITTAGSPAUSE**

14:15 Uhr **SESSION 2: FORTSETZUNG**

PLATTFORMEN IN MULTIPOLAREN GRUNDRECHTSVERHÄLTNISSEN
Prof. Dr. Hubertus
Gersdorf Univ. Leipzig

PLATTFORMRÄTE ALS INSTRUMENTE DER DEMOKRATISCHEN RÜCKKOPPLUNG PRIVATER ORDNUNGEN?
Prof. Dr. Matthias C.
Kettemann LL.M., Univ.
Innsbruck

15:45 Uhr **SESSION 3: AUSBLICK**

ZUKUNFT DES DIGITALEN (STAATS-)RECHTS

Prof. Dr. Viola Schmid
LL.M. TU Darmstadt

17:00 Uhr **ENDE**